

# **Geselligkeitsverein „Burschenschaft Edelweiß“ Beuern**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins ist Geselligkeitsverein „Burschenschaft Edelweiß“ Beuern
2. Der Verein bezweckt die Pflege und Erhaltung der Kameradschaft, der Geselligkeit der Mitglieder sowie der Pflege des örtlichen Brauchtums und des kulturellen Dorflebens.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Sitz des Vereins ist Buseck, Ortsteil Beuern.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist.
2. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich bei dem Vorstand beantragt werden. Die Aufnahme muss bei der nächsten Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung bestätigt werden.
3. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihrem Beitrag in Rückstand sind, oder sich vereinschädigend verhalten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über einen Einspruch gegen den Ausschluß entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Alle ausgeschlossen Mitglieder verlieren als solche ihre Rechte am Verein, sowie am Vereinsvermögen.
4. Eine Austrittserklärung muß schriftlich erfolgen.

### **§ 3**

#### **Beitrag**

1. Der Beitrag wird bei der Jahreshauptversammlung festgelegt und ist jährlich bar oder durch Bankeinzug zu entrichten.
2. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder ab einem Alter von 18 Jahren.
3. Eine Kündigung der Mitgliederschaft kann nur bis zum Jahresende erfolgen. Bei Kündigung im laufenden Jahr, bleibt das Mitglied bis zum Jahresende mit allen Rechten und Pflichten im Verein.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte der Mitglieder sind insbesondere die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, sowie eine eventuelle Ermäßigung der Eintrittspreise bei Veranstaltungen.
2. Die Pflichten bestehen in freiwilliger Leistung von Diensten und Arbeiten, die zur Durchführung einer Veranstaltung (z.B. Kirmes, Tanzabend usw.) notwendig sind.

## § 5

### Vorstand

1. den geschäftsführenden Vorstand bilden:  
der/die 1. Vorsitzende  
der/die 2. Vorsitzende  
der/die Kassenwart/in  
der/die Schriftführer/in  
oder ein gleichberechtigtes  
Dreiergremium

Erweiterter Vorstand:  
der/die Gerätewart/in  
mindestens 2 Beisitzer/innen

2. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres bei der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Falls bei der Wahl kein neuer Vorstand zu stande kommt, bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl im Amt. Diese erforderliche Außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von 3 Monaten erfolgen.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Er ist jedoch nur beschlußfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Vertreten wird der Verein durch den 1. oder 2. Vorsitzende/n, sowie durch ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Alternativ wird der Verein durch ein gleichberechtigtes Dreiergremium sowie eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Der Vorstand bestimmt in seiner ersten Sitzung 1 Mitglied des Dreiergremiums, welches neben dem/der Kassenwart/in noch Bankbefugnis hat.

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit, sobald er es für notwendig befindet, eine Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder durch 20% der Mitglieder schriftlich gefordert werden.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

## § 7

### Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung muß den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Tagesordnung bekannt gegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge, die sich auf Zweck und Anordnung des Vereins beziehen, zur allgemeinen Beratung und Abstimmung einzubringen. Anträge für die Tagesordnung sind bis auf eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Die Abstimmungen können geheim oder offen vorgenommen werden. Soll eine geheime Abstimmung erfolgen, muß dies von einem Mitglied beantragt werden.

3. Bei der Jahreshauptversammlung muß jedes Jahr ein Kassenprüfer für 2 Jahre neu gewählt werden.
4. Bei der Neuwahl des Vorstandes übernimmt ein Mitglied aus der Versammlung bis zur Wahl der/des 1. Vorsitzenden die Leitung der Versammlung.
5. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## § 8

### Kasse

Die Kasse wird durch die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer mindestens einmal jährlich geprüft.

## § 9

### Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nicht vorgenommen werden, solange die Mitgliedschaft noch mindestens 7 Personen beträgt.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Sozialstation Buseck.

## § 10

### Satzung

Diese Satzung setzt die alte Satzung außer Kraft und gilt ab dem Beschlußtag.  
Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 04. März 2023 genehmigt.

Beuern, 05. März 2023

  
.....  
Werner Freytag

  
.....  
Hans-Jürgen Brück

  
.....  
Jürgen Fabel